

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0063/2015
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2015	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 31.12.2014

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2014 ist dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 0149/2014) entsprochen worden, dem Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der jeweils darauf folgenden Sitzung) über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu informieren, bei denen die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften involviert sind. Dies ist erstmals im September 2014 zum damaligen Stichtag 30. Juni 2014 geschehen.

Zum neuen Stichtag 31. Dezember 2014 waren insgesamt (ohne Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht, in die Beamte oder Beschäftigte involviert waren, sowie ohne Insolvenzverfahren) 81 Prozesse mit städtischer Beteiligung anhängig (gegenüber 111 gerichtlichen Verfahren zum Stichtag 30. Juni 2014). In der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle, die zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen werden konnten, hat die Stadt die jeweiligen Klageverfahren siegreich beenden können.

Weiterhin anhängig sind die in der Mitteilungsvorlage Drs.-Nr. 0413/2014 für die Sitzung des Rates vom 30.09.2014 bereits erwähnten oberverwaltungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren, in denen jeweils begehrt wird, vom Rat beschlossene Bebauungspläne für unwirksam zu erklären. Gleiches gilt für die ebenfalls zum Stichtag 30.06.2014 schon anhängig gewesenen bauordnungsrechtlichen Verfahren betreffend die erteilte Genehmigung der Stadt für einen Anbau am Bürgerzentrum Schildgen / Katterbach.

In den drei Prozessen gegen die Baugenehmigung für die Marktgalerie Bensberg wurden die Klagen erstinstanzlich vom Verwaltungsgericht Köln hingegen zwischenzeitlich abgewiesen. In einem dieser Verfahren hat die Klägerseite allerdings einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht NRW gestellt, über den bislang noch nicht entschieden wurde.

Ein neues bauordnungsrechtliches Klageverfahren richtet sich gegen die Ablehnung eines Abbruchartrages betreffend ein denkmalgeschütztes Fachwerkhaus an der Rommerscheider Straße. Unter Hinweis auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NRW hatte die Verwaltung dem Abbruch- und Beseitigungsbegehren der Eigentümer nicht entsprochen. Von besonderer Bedeutung erscheint darüber hinaus ein zwischenzeitlich anhängig gewordenes gerichtliches Eil- sowie ein Hauptsacheverfahren, in dem die erteilte baurechtliche Genehmigung zur Nutzung des ehemaligen Bastei-Lübbe-Gebäudes zur Unterbringung von Flüchtlingen Streitgegenstand ist. Ausschlaggebend für den Gang zum Verwaltungsgericht waren die Befürchtungen eines Unternehmers, dass sich in Folge der erteilten Nutzungsgenehmigung in der Zukunft negative Konsequenzen für die Fortführung des im dortigen Gewerbegebiet ansässigen eigenen Betriebes ergeben. Aktuell laufen – aus Sicht der Stadt durchaus vielversprechende – Einigungsbemühungen zwischen den Beteiligten.

In einem weiteren neuen Verfahren hatte ein fraktionsloses Ratsmitglied im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes schließlich versucht, verschiedene bauliche Maßnahmen in dem ihm zur Verfügung gestellten Büroraum im Rathaus – insbesondere die Anbringung eines umfassenden Schallschutzes – gerichtlich zu erzwingen. Der diesbezügliche Antrag blieb jedoch ohne Erfolg und wurde vom Verwaltungsgericht Köln unter Verweis auf die zutreffenden rechtlichen Darlegungen der Stadt zwischenzeitlich mit kurzer und prägnanter Begründung abgelehnt.